

Informationen zur ASVÖ Kollektivhaftpflichtversicherung

Sie gilt für alle Gruppen, welche Mitglied beim ABÖJ sind, sowie Lager und Events, welche unter dem Patronat des ABÖJ durchgeführt werden (im Sinne des Vereinsgesetzes, BGBL Nr. 232/1951 in der jeweils geltenden Fassung sowie gem. der nachstehenden Erweiterungen des Versicherungsumfanges).

Unter anderem erstreckt sich diese Kollektivhaftpflichtversicherung auf Schadenersatzverpflichtungen:

1. Aus der Innehabung oder Verwendung von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen des Vereines. Zu diesem Punkt wird die Haftung des Vereines aus dessen gesamten Sachbesitz (bewegliche und unbewegliche Sachen) unter Versicherungsschutz gestellt, und zwar sowohl das Bestands- als auch das Betriebsrisiko. Selbst wenn vereinsfremde Veranstaltungen auf den Anlagen oder in den Räumlichkeiten des Vereines durchgeführt werden, ist dessen Haftung aus der Zurverfügungstellung der Anlagen und Räumlichkeiten versichert. Allerdings nicht die Haftung des Vereines fremder Veranstalter aus der Durchführung der Veranstaltung.

2. Aus der Durchführung von Vereinsveranstaltungen durch den Verein. Für die Durchführung von Vereinsveranstaltungen besteht Versicherungsschutz und zwar unabhängig vom Ort der Veranstaltung. Veranstaltungen sind sämtliche Aktivitäten des Vereines, die den statutengemäßen Zwecken entsprechen.

3. Ein Versicherungsschutz aus anderweitigen Versicherungen geht der gegenständlichen Deckung voran (Subsidiarität).

4. Mitversichert gelten ferner:

- Die gesetzlichen und bevollmächtigten Vertreter des Vereines und solcher Personen, die er zur Leitung und Beaufsichtigung des Vereines angestellt hat.
- Sämtliche übrigen Arbeitnehmer des Vereines für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen (jedoch unter Ausschluss von Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle unter Arbeitnehmern des versicherten Vereines im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt.)
- Sämtliche Vereinsmitglieder aus der Ausübung der statutengemäßen Vereinstätigkeiten im Verein, bei Veranstaltungen des Vereines sowie außerhalb des Vereines im Auftrag des Vereines.
- Schadenersatzansprüche der Mitglieder gegen den Verein, seine Funktionäre und Trainer etc. sowie gegen andere Mitglieder.

5. Erweiterter Versicherungsumfang für eine Sporthaftpflichtversicherung des ASVÖ

- Örtlicher Geltungsbereich: Europa im geographischen Sinn und die außereuropäischen Mittelmeer-Anliegerstaaten
- Der Versicherungsschutz besteht auch aus der Innehabung oder Verwendung von Wasserfahrzeugen (ohne gesetzl. vorgeschriebener Haftpflichtversicherung) wie Ruderboote, Kanus, Kajaks etc.
- Der Versicherungsschutz besteht auch aus der Innehabung oder Verwendung von Zuschauertribünen und Anlagen.

- Mietsachschäden an vom Verein gemieteten/gepachteten oder geliehenen Räumlichkeiten (samt bauebundener Installationen) durch Feuer/Explosion oder Leitungswasser sind mitversichert (Bes. Bed. H18).
- Für Schäden an unbeweglichen gemieteten oder gepachteten Sachen (ausgen. Pkt.d) ist der Versicherungsschutz mit € 72.673,-, für Schäden an bewegl. gemieteten oder gepachteten Sachen mit € 1.454,- begrenzt.
- Erweiterung der Haftpflicht aus der Veranstaltung von Landes- Bundes- oder internationalen Wettkämpfen bzw. aus der Teilnahme an solchen Veranstaltungen.

6. Versicherungssummen

- € 726.729,- für Personen und Sachschäden sowie Mietsachschäden
- € 72.673,- für Schäden an unbeweglichen, gemieteten oder gepachteten Sachen
- € 1.454,- für Schäden an beweglichen, gemieteten oder gepachteten Sachen
- € 364,- für Schäden von Verbands-/Vereinsmitglieder am Verbands-/Vereinseigentum



WICHTIG: Schadensmeldungen sind schnellstmöglich an die Geschäftsstelle zu melden.

ABÖJ-Geschäftsstelle, Quellenstraße 3, 6900 Bregenz
Mobil: 0664 9289041
ruedi@aboej.at